

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgedruckt:
In Diez: Hofstraße 28.
In Ems: Röhmerstraße 28.

Druck und Verlag von O. Ert. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 65

Diez, Samstag den 17. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. IIIc. Nr. 2063.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des 8. Armee Korps und den Befehlsbereich der Festungen Köln, Coblenz und Ehrenbreitstein bestimmt:

§ 1.

Die von militärischen Behörden im militärischen Wachdienst angestellten Hilfsdienstpflichtigen werden zu Polizeibeamten bestellt.

§ 2.

Als Polizeibeamte sind die in § 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen berechtigt:

1. Zur vorläufigen Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig und der Flucht verdächtig sind.
2. Zum Gebrauch ihrer Waffe in den Fällen, in denen dies der Gendarmerie nach § 14 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (G. S. 1821 S. 1, 6) in Verbindung mit § 28 der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (G. S. 1821 S. 10, 19) zugestanden ist.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 14. Jedermann ist schuldig mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insbesondere auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnis des kommandierten Militärs und der Schildwachen, und ist um jeinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anweisung der Dienst-Instruktion § 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

§ 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Anforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, u. vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren u. Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

§ 3.

Die im § 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen sind zur Ausübung der ihnen nach den vorstehenden Paragraphen verliehenen Befugnis nur berechtigt, wenn sie sich im Dienste befinden.

§ 4.

Die im § 2 genannten Hilfsdienstpflichtigen tragen im Dienste eine schwarz-weiß-rote Armbinde mit Dienststempel und mit der Aufschrift „Vaterländischer Hilfsdienst“. Außerdem erhalten sie einen schriftlichen Ausweis der militärischen Dienststelle, die sie angestellt hat.

Coblenz, Köln, Coblenz, den 22. 2. 1917.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armee Korps.
Der kommandierende General.

Der Gouverneur der Festung Köln.

Der Kommandant der Festung Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Verordnung
des Reichs- und Preussischen Landwirtsch. Ministers vom 1. März 1917.
Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Labmägen von Kälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Produkte und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 2.

Bei Labmägen, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Produkte und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihnen bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern. Die Lieferungspflicht gilt nicht für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen.

Der Kriegsausschuss hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsausschuss endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, dasselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Kälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Lieferungspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
3. wer die von ihm nach § 3 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420).
Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Für die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 ist auch die Reichsbekleidungsstelle zuständig. Die nach Abs. 1 als zuständig bestimmten Behörden im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

6. Wer zwecks Erlangung eines Bezugscheines gegenüber einer mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung nach § 11 Abs. 3 betrauten Stelle oder einer für die Ausfertigung des Bezugscheins zuständigen Behörde vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 224) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Vom 9. März 1917.

§ 1.

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2.

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaub-

Wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3.

Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Auswendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4.

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 6.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 9.

Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

J.-Nr. 580 E.

Diez, den 8. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Abgangstellung der Einkommensteuer der Militärpersonen.

Meine Verfügung vom 21. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 301) bringe ich hiermit zur Erinnerung und erwarte nunmehr, daß mir bestimmt binnen 3 Tagen die Abganglisten zugehen. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahreschluß muß unter allen Umständen auf pünktliche Einhaltung dieses Termines bestanden werden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundverfügung vom 9. Juli 1898 Pr. L. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der Königlich Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weissenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abhürsten befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benehmen.

2. Das Berleben von Wundstellen mit reinem Schmelzschmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Verährung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abhürsten bezw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abkochung von Quastaholz. Man läßt 2 Kg. fein geschnittenes Quastaholz und 3 Kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszusüßeln. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Blay in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Weissenheim bezogen werden kann. Zur Besprühung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Druck, wie solcher von Gebrüder Biersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Läuse in ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austreten aus dem Spritzkopfe innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mahfardh und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Weissenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schilbläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Blutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierung-Präsident.

Wengel.

J.-Nr. I 1669.

Diez, den 10. März 1917.

Vorstehend: Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Landrat.

S. B.

Stimmermann.

Bekanntmachung.

Zur Vorbereitung der für den Sommer 1917 vom Kriegsministerium in Aussicht genommenen Wettkämpfe im Wehrtun für die Jugendabteilungen der militärischen Vorbildung der Jugend gibt das Kriegsministerium folgendes bekannt:

1. Einteilung der Kämpfe.

Es finden statt:

weitere und engere Ausscheidungskämpfe in den einzelnen Jugendabteilungen (Jugendkompanien), Endkämpfe innerhalb der Kreise pp.,

2. Zeit.

Es werden ausgetragen:

die Ausscheidungskämpfe bis 4. 6. 17,

die Endkämpfe bis zum Beginn der Ferien und der Ernte.

3. Zulassung.

Die Beteiligung an den Wettkämpfen ist eine freiwillige. Jedoch wird erwartet, daß alle Jungmänner an den weiteren Ausscheidungskämpfen teilnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß

a) die Jungmänner mindestens seit dem 1. 4. 1917 einer Jugendabteilung der militärischen Vorbildung der Jugend angehören und an diesem Tage 16 Jahre alt sind;

b) geschlossene Jugendabteilungen von Vereinen gemäß Verfügung vom 29. 12. 1916 Nr. 1672. Gl. — ihre Unterstellung unter die Aufsicht der stellvertr. Genldos. bis zum 1. 4. 1917 beantragt haben.

4. Gegenstand der Wettkämpfe.

A. Fünfkampf:

Pflichtübungen:

1. Hindernislauf,
2. Handgranatenwerfen,
3. Weitsprung,
4. Schnellauf über 100 Meter.

Wahlübungen: Sa: Turnen am Reck oder

- b) Turnen am Barren oder
- c) Hochsprung oder
- d) Stabhochsprung oder
- e) Schwimmen.

Ausführungen zu A 1—5b im allgemeinen wie bei den Wettkämpfen 1916 (vergl. Verfg. vom 29. 5. 16 Nr. 8303/5. 19 01 b Anlage).

B. Entfernungsschätzen.

C. Schnellsehe- und Meideübungen.

D. Gruppenwettkämpfe (wie 1916 und außerdem Faustball).

An den Übungen A—C hat sich jeder zu den Wettkämpfen zugelassene Jungmann zu beteiligen.

5. Wertung der Kämpfe:

Die Wertung erfolgt einheitlich nach Punkten. Das Kriegsministerium wird eine Wertungstafel hierzu aufstellen.

Mit den vorbereitenden Übungen für die Wettkämpfe ist in den einzelnen Jugendabteilungen bald zu beginnen. Ihnen ist die Hälfte der verfügbaren Zeit einzuräumen.

Ueber die Ausgestaltung der Wettkämpfe und die Bereitstellung von Geldmitteln wird demnächst ausführliche Verfügung ergehen.

Berlin, 18. 2. 1917.

Kriegsministerium.

J.-Nr. 2731 II.

Diez, den 16. März 1917.

Betrifft: Saatgut für den Frühkartoffelanbau.

Zum Zwecke der Berichterstattung ersuche ich die Herren Bürgermeister umgehend festzustellen, welche Bestände an Saatgut für den Kartoffelanbau in Ihrer Gemeinde vorhanden sind und welcher Gesamtbedarf in Ihrer Gemeinde besteht.

Berichterstattung bestimmt bis 21. d. Mts.

Ob noch Frühkartoffeln für die Aussaat geliefert werden können, ist sehr zweifelhaft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Daderstadt.

J.-Nr. 1081 E.

Diez, den 9. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des 4. Steuerjahres 1916 sind mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtslichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis zum 25. d. Mts. nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Sodann werden die Herren Bürgermeister mit Bezug auf die Bestimmungen im Artikel 91 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß über die im Laufe des Steuerjahres 1916 entstandenen Steuer-Ausfälle der königlichen Kreisstelle in Limburg die Ausfalllisten spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen sind. Für die durch spätere Einreichung der Listen entstehenden Differenzen werden die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich gemacht werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher bis zum 20. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

a) Formulare für Zu- und Abgangslisten,

b) Zu- und Abgangskontrollen,

c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelfolte nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingelangt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

Daderstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 899/1214.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1917.

Betr.: Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-
Platten und Walzen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der Kriegsrohstoffstelle des stellv. Generalkommandos zugeandt werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generallieutenant.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heia, Das Amt.